

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 3

Artikel: Unterhaltspflicht für den Schutzraum
Autor: Kull, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterhaltspflicht für den Schutzraum

«Seitdem Kriege geführt werden, hat sich der Mensch gleichzeitig mit der Entwicklung der Waffen auch stets entsprechende Schutzmassnahmen ausgedacht. So werden, im Zeitalter der heutigen Nuklearwaffen, die moderne Wissenschaft und Technik nicht nur für die Waffenentwicklung eingesetzt, sondern sie dienen ebenfalls der Erforschung der notwendigen Schutzmassnahmen. Der neueste Stand der Schutzautechnik ermöglicht daher bei verantwortungsbewusster, fachlich richtiger Anwendung, auch in einem modernen Kriege, die Rettung und das Überleben sehr vieler Menschen.» Diese Zeilen entnahm der Autor dieses Artikels dem Vorwort der Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 66.

Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich riesige Beträge an Subventionen für den Bau von Schutzräumen aus. Damit aber unsere Schutzbauten im entscheidenden Moment auch ihren Zweck erfüllen können, ist eine regelmässige Kontrolle des Schutzraumes unerlässlich. Da die meisten Schutzräume friedensmässig genutzt werden und dadurch einer grösseren Beanspruchung ausgesetzt sind, gilt dies in ganz besonderem Masse für die Schutzraumbelüftung und die Schutzraumabschlüsse.

Mit Artikel 9 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz werden die Eigentümer von Schutzanlagen verpflichtet, diese zu unterhalten und so zu verwenden, dass sie jederzeit innert kürzester Frist dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

Die von den Behörden durchgeföhrten periodischen Nachkontrollen zeigen täglich, dass viele Hauseigentümer dem Unterhalt ihres Schutzraumes und dessen Einrichtungen nicht die notwendige Aufmerksamkeiten zuwenden. Die nachstehende Aufstellung zeigt die am häufigsten registrierten Störungen und deren Ursachen. Einige dieser Störungen werden als Standschäden bezeichnet und röhren daher, dass das Ventilatorgetriebe während allzulanger Zeit nicht in Be-



trieb gesetzt wurde und die Lager daher blockiert sind. Damit solche Schäden vermieden werden können, muss das Aggregat alle 3–6 Monate während mindestens 15–30 Minuten in Betrieb genommen werden.

Oft fehlende Anlageteile

- Selbstbefreiungsvorrichtung
- Kondenswassersammler
- Notbeleuchtung
- Plastikhüllen
- Plomben an Gasfilter
- Handkurbel
- Stecksiebe in Luftfassung und Überdruckventil.

Werden anlässlich der periodischen Nachkontrolle durch den Kontrollbeamten Mängel am Zustand des

Schutzraumes oder dessen Einrichtung festgestellt, müssen diese innert einer bestimmten Frist, je nach Fall, durch eine Spezialfirma behoben werden. Anschliessend wird der Schutzraum, in vielen Gemeinden unter Verrechnung der aufgewendeten Stunden, noch einmal überprüft. Diese Kosten können durch eine regelmässige Wartung der Anlage durch eine Spezialfirma vermieden werden.

Speziell geschultes Servicepersonal, das sich in der Vielzahl von Vorschriften bestens auskennt, wartet und revisiert Klein- und Grossbelüftungsanlagen. Individuelle Serviceabonnements gestatten eine dem Anlagetyp angepasste Wartung und dementsprechend niedrige Kosten

G. Kull, Zürich

Störung

Ungenügende
Luftförderung

Zu grosser Kraftaufwand
an der Kurbel

Ausfall des Elektromotors

Kein Überdruck
im Schutzraum

Zu starke Geräusche

Wasserschäden (Wasser
im Kondenswasser-
behälter)

Ursachen

- Luftfassung/Ansaugleitung verstopft
- Vorfilter verschmutzt
- Drosselklappe geschlossen oder ungenügend geöffnet
- Luftzu- oder -abfuhr ungenügend
- Vorfilter verschmutzt
- Reibung im Ventilatorgetriebe (Standschaden)
- Sicherung defekt
- Elektrischer Anschluss oder Motor defekt
- Gummidichtung an Panzertüre oder Panzerdeckel aus Nut gerissen oder defekt
- kein Wasser im Siphon
- Kabel- und Leitungsdurchführungen nicht abgedichtet, Löcher in der Schutzraumhülle
- Reibung des Ventilators oder des Getriebes (Standschaden)
- Sickergrube im Notausstieg verstopft, Wasser wird gestaut und dringt durch Zuluftleitung in Explosionsschutzventil und Ventilator ein